



Amt für öffentliche Ordnung

## **INFORMATIONSBLATT**

### **Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe**

Stand: Jänner 2020

Schwarzstraße 44  
Postfach 63  
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3170  
Fax +43 662 8072 2068  
ordnungsamt@stadt-salzburg.at

### **Zuständigkeitsregelung:**

Die MA 01/01, Amt für öffentliche Ordnung, hier als Wasserrechtsbehörde ist zuständig als Wasserrechtsbehörde 1. Instanz mit Ausnahme von Anlagen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- grundsätzlich bei Anlagen bis 5000 kg die Baurechtsbehörde (siehe hierzu § 31a Abs. 4 WRG)
- bei anhängigen Betriebsanlagenverfahren ist die zuständige Betriebsanlagenbehörde nach § 356 b GewO 1994 Wasserrechtsbehörde 1. Instanz
- sonstige Aufsichtsregelung (siehe § 31a Abs. 7 WRG)

Die **Anzeige** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe (z.B. Mineralöl) sollte grundsätzlich folgende Bestandteile enthalten, im Einzelfall können Ergänzungen erforderlich werden (jedoch **wasserrechtliche Bewilligungspflicht** bei Anlagen welche auch nach §§ 34, 35, 37 und 54 WRG-Verweis auf § 55g WRG zu beurteilen sind):

### **Es ist ein geeignetes Projekt mit einer schriftlichen, formlosen Anzeige des Konsenswerbers einzureichen.**

Anzeige und Projekt mit Beilagen sind im Sinne des Gebührengesetzes 1957 gebührenpflichtig.

Für die Planung von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe sind **Fachleute, das sind Zivilingenieure oder Technische Büros mit entsprechender Befugnis** heranzuziehen, welche die Pläne mit Rundsiegel/ Firmenstempel und Unterschrift zu versehen haben.

Die Planung der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe muss grundsätzlich dem **Stand der Technik** und den einschlägigen Richtlinien und **ÖNormen** entsprechen.

Das Projekt hat zu beinhalten:

- 1) Übersichtslageplan i. M. 1:1000 bis 1:2500
  - es sind darin alle Brunnenanlagen, Quellennutzungen und Gerinne (offen, verrohrt oder überdeckt) im Umkreis von 100 m (Radius) einzutragen. Der Name und die Anschrift der Eigentümer dieser Anlagen sind anzugeben; bei Nichtvorhandensein derartiger Anlagen im genannten Umkreis ist ausdrücklich eine Leermeldung einzutragen.
  - Bei wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten sind diese mit unterschiedlichen Farbsignierungen darzustellen.
- 2) Detail-Lageplan i.M. 1:100
  - es sind die Wohn- bzw. Betriebsobjekte und die örtlichen Lage der Lagerung und Leitungen der wassergefährdenden Stoffe sowie die Kanalleitungen für Abwasser und Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserbeseitigung einzutragen.
- 3) Detail-Pläne
  - mit Darstellung der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe im Horizontal- und Vertikalschnitt i.M. 1:20 oder 1:25.
  - Es sind der höchste Grundwasserstand und die Hochwasserkote (HW<sub>1</sub>, HW<sub>30</sub> und HW<sub>100</sub>) von nahegelegenen Bächen einzutragen.
  - Sofern bekannt ist auch der Bodenaufbau (Bodenprofile) einzuzeichnen.
  - Aus diesen Detailplänen und aus dem unter 4) genannten technischen Bericht müssen die technischen Merkmale der Anlagen und ihre örtliche Lage vor allem in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und deren regelmäßige Kontrolle hervorgehen.
- 4) Technischer Bericht:
  - Er hat die technischen Erläuterungen zu den oben angeführten Plänen zu enthalten. Weiters sind alle Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen und deren regelmäßige Kontrolle zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung darzustellen.
  - Die Sicherheitsdatenblätter aller Betriebsmittel und zu lagernden Stoffen sind vorzulegen.
- 5) Betriebs-, Sicherheits- und Überwachungsvorschriften für die geplante Anlage

Das Projekt und diese Beilagen müssen in **1-facher Ausfertigung** eingereicht werden.

Weiters sind dem Projekt folgende Unterlagen beizulegen. Diese Projektbeilagen sind **1-fach** einzureichen:

- 1) Namhaftmachung derjenigen, die durch die geplante Anlage in wasserrechtlich geschützten Rechten berührt.
- 2) Namhaftmachung der Fischereiberechtigten bei berührten Fließgewässern.
- 3) Amtsbestätigung des Grundbuches über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken, auf denen die Anlage zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe bzw. Teile davon errichtet werden sollen

Überdies muss das Projekt Angaben darüber enthalten, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst wurden oder sind.